

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/2981

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg

Eingegangen: 11.02.2021 / Ausgegeben: 12.02.2021

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg

A. Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 macht es erforderlich, dass landesrechtliche Regelungen geschaffen bzw. geändert werden müssen.

B. Lösung

Schaffung eines neuen Brandenburgischen Glücksspielgesetzes und eines neuen Brandenburgischen Spielhallengesetzes als Ablösegesetze sowie Änderungen beim Spielbankgesetz.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Ohne die Umsetzung in Landesrecht würden die alten Gesetze fortbestehen und dabei können Unstimmigkeiten zwischen dem neuen Glücksspielstaatsvertrag und dem weiter geltenden Recht entstehen.

II. Zweckmäßigkeit

Ein zeitgleiches Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und neuer Landesgesetze zur Ausführung führen zu einer in sich stimmigen Rechtslage ab dem 1. Juli 2021.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auswirkungen werden durch den in einem getrennten Gesetzgebungsverfahren zu beschließenden Glücksspielstaatsvertrag 2021 entstehen. Durch dieses Artikelgesetz zur Umsetzung werden kaum weitere Auswirkungen erzeugt.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg.

E. Zuständigkeiten

Minister des Innern und für Kommunales sowie Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Brandenburg¹⁾

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz – BbgGlüAG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland im Land Brandenburg für öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Wettvermittlungsstellen für Sportwetten.

§ 2

Organisationen und Umfang des staatlichen Glücksspielangebotes

(1) Das Land Brandenburg ist zur Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgabe gemäß § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, unbeschadet der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Abschnitts 4 dieses Gesetzes allein befugt, innerhalb seines Gebietes Glücksspiele zu veranstalten.

(2) Das Land kann die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, durch die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen erfüllen. Das Land kann spielbanktypische Glücksspielangebote nach Maßgabe der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Spielbankgesetzes veranstalten.

(3) Das Land kann die ordnungsrechtliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten, selbst, durch eine von allen Vertragsländern des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemeinsam geführte öffentliche Anstalt oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Gesellschaften, an denen das Land Brandenburg allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Ländern beteiligt ist, erfüllen. Im

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Bereich der Klassenlotterien gilt § 10 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

§ 3

Erlaubnis

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Glücksspielen, Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Lotterieeeinnehmerinnen und Lotterieeeinnehmer und gewerbliche Spielvermittlerinnen und Spielvermittler bedürfen für die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 darf nur erteilt werden, wenn

1. die Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt ist,
3. die Veranstalterin, der Veranstalter, die Vermittlerin oder der Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmerinnen und die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt werden,
4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen des § 9 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genügt ist.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg oder durch die nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständige Behörde voraus.

(3) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 festzulegen:

1. die Veranstalterin, der Veranstalter, die Vermittlerin oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan,
6. bei Vermittlungen die Veranstalterin oder der Veranstalter, an den zu vermitteln ist.

(4) Der Erlaubnis bedürfen auch die Teilnahmebedingungen. In den Teilnahmebedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Kosten für die Teilnahme an einem Glücksspiel,
4. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,

5. Bekanntmachung der Gewinnentscheide und der Auszahlung der Gewinne und
6. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist.

Die Erlaubnis kann bestimmen, dass die Ziehung

1. unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde stattfindet oder
2. unter Aufsicht einer Notarin oder eines Notars oder einer von der Erlaubnisbehörde bestimmten Vertrauensperson stattfindet und die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Protokoll über die Ziehung bei der zuständigen Behörde einreicht.

(5) In der Erlaubnis zum Veranstalten eines öffentlichen Glücksspiels wird die Veranstalterin oder der Veranstalter von Glücksspielen im Land Brandenburg nach § 2 Absatz 3 zur Zahlung einer Glücksspielabgabe an das Land Brandenburg oder zur zweckentsprechenden Verwendung des Ertrages verpflichtet. Die Glücksspielabgabe beträgt 12,5 Prozent bei Sofortlotterien, im Übrigen 20 Prozent der Spieleinsätze. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine abweichende Glücksspielabgabe im Erlaubnisbescheid festlegen. Die Glücksspielabgabe wird im Landeshaushalt vereinnahmt; ein angemessener Anteil des Aufkommens dient der Finanzierung der Suchtprävention, Suchberatung und gemeinnützigen Zwecken.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden bei ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung.

§ 4

Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle darf nicht für Räumlichkeiten erteilt werden, die nach ihrer Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entgegenstehen. Der Betrieb einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle ist unzulässig, wenn

1. sie als Vergnügungsstätte ausgestaltet ist,
2. sie in unmittelbarer Nähe zu Vergnügungsstätten, insbesondere Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken oder Anlagen für sportliche Zwecke belegen ist,
3. sie in oder in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, belegen ist,
4. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeschenkt werden.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist weiter unzulässig, wenn der Abstand zu einer anderen Wettvermittlungsstelle 500 Meter Luftlinie unterschreitet. Eine Wettvermittlungsstelle darf von außen nicht einsehbar sein.

(3) Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle und in ihrer unmittelbaren Nähe darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb geschaffen werden.

- (4) Die Anzahl der Annahmestellen im Sinne des § 3 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wird auf 720 Annahmestellen im Land Brandenburg begrenzt.
- (5) Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreiberin oder der Betreiber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (6) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle kann nur von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt werden.

§ 5

Gewerbliche Spielvermittlung

- (1) Wer im Land Brandenburg öffentliche Glücksspiele gewerblich vermitteln will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Erlaubnis der nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständigen Behörde. Die Vermittlung darf nur an die Veranstalterinnen oder Veranstalter erfolgen, die über eine Veranstaltererlaubnis der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg oder der nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuständigen Behörde verfügen.
- (2) Gewerbliche Spielvermittlung in örtlichen Geschäftslokalen ist unzulässig.

Abschnitt 2

Jugendschutz, Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtforschung

§ 6

Sicherstellung des Jugendschutzes

Die Veranstalterin, der Veranstalter, die Vermittlerin und der Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Dieser Sicherstellungspflicht haben sie jeweils für ihre Verantwortungssphäre zu genügen. Bei unmittelbar an die Spielteilnehmerin oder den Spielteilnehmer gerichteten Angeboten trifft die Veranstalterin und den Veranstalter, die Vermittlerin und den Vermittler diese Sicherstellungspflicht; beim Vertrieb öffentlicher Glücksspiele durch Annahmestellen oder Wettvermittlungsstellen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausschluss der Teilnahme Jugendlicher im Rahmen der Organisations- und Direktionspflichten zu gewährleisten.

§ 7

Suchtprävention und Suchtberatung

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von Suchtprävention und Suchtberatung zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht.

Suchtforschung

(1) Das Land finanziert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Veranstalter von Glücksspielen im Land Brandenburg nach § 2 Absatz 3 sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 3

Lotterien und Auspielungen mit geringerem Gefährdungspotenzial und kleine Lotterien und Auspielungen

Lotterien und Auspielungen mit geringerem Gefährdungspotential

Bei Lotterien und Auspielungen mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Form und Inhalt der Erlaubnis nach den §§ 12 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Kleine Lotterien und Auspielungen

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer kleinen Lotterie oder Auspielung kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt und
2. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von den §§ 4 bis 8, 12 Absatz 1, §§ 13, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 15 bis 17 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden. Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

Maßnahmen bei kleinen Lotterien und Auspielungen

(1) Für kleine Lotterien und Auspielungen können von der zuständigen Ordnungsbehörde im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

- (2) Im Einzelfall kann eine kleine Lotterie oder Ausspielung untersagt werden, wenn
1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
 2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
 3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie oder Ausspielung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

Abschnitt 4

Glücksspielaufsicht

§ 12

Erlaubnisbehörden

- (1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels sind
1. die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Ämter, die Verbandsgemeinden, die mitverwaltenden Gemeinden und die mitverwalteten Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden, wenn die Veranstaltung innerhalb der Gebietsgrenzen dieser Körperschaften stattfindet,
 2. die Landkreise als Kreisordnungsbehörden, wenn die Veranstaltung in mehreren kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden Gemeinden oder mitverwalteten Gemeinden stattfindet,
 3. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn die Veranstaltung in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten stattfindet,
 4. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn die Veranstaltung landesweit oder in mehreren Ländern stattfindet.
- (2) Zuständig für alle anderen Veranstaltungen und für die allgemeine Erlaubnis nach § 10 ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Annahmestellen, Wettvermittlungstellen, Lotterieeeinnehmerinnen, Lotterieeeinnehmer, gewerbliche Spielvermittlerinnen und gewerbliche Spielervermittler ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (4) Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 für Lotterieeeinnehmerinnen, Lotterieeeinnehmer, gewerbliche Spielvermittlerinnen und gewerbliche Spielervermittler finden bei Erlaubnissen nach dem ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und nach dem Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung.

§ 13

Glücksspielaufsichtsbehörden

- (1) Für Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele, die innerhalb der Gebietsgrenzen einer amtsfreien Gemeinde, einer kreisfreien Stadt, eines Amtes, einer Verbandsgemeinde, einer mitverwaltenden Gemeinde oder einer mitverwalteten Gemeinde veranstaltet oder vermittelt werden, sowie die Werbung hierfür, sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Dies gilt auch für unerlaubte Glücksspiele im Internet, die in örtlichen Geschäftslokalen angeboten werden. Für Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele, die in mehreren kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden Gemeinden oder mitverwalteten Gemeinden veranstaltet oder vermittelt werden, sowie die Werbung hierfür, sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.
- (2) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung erlaubter Glücksspiele nehmen die Behörden wahr, die die Erlaubnis erteilt haben. Wird das Glücksspiel aufgrund einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10 veranstaltet, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Ist eine örtliche Ordnungsbehörde oder eine Kreisordnungsbehörde nicht zuständig, liegt die Zuständigkeit bei dem für Inneres zuständigen Ministerium.
- (4) Absatz 3 findet bei Aufsichtsmaßnahmen nach dem ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und nach dem Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung.

Abschnitt 5**Schlussbestimmungen**

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
 2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 3. entgegen § 5 Absatz 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt oder das Betreten der Geschäftsräume und -grundstücke verwehrt,
 5. entgegen § 10 Absatz 1 eine kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 11 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
 6. entgegen § 10 Absatz 3 die Veranstaltung einer kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 11 Absatz 1) verstößt,

7. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis verstößt,
8. entgegen § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler die für diese Tätigkeit geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere der bestellten Treuhänderin oder dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt sowie nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an die Veranstalterin oder den Veranstalter gemäß § 2 Absatz 3 weiterleitet,
9. gesperrte Spielerinnen oder gesperrte Spieler an Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Gleiches gilt für die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350) geändert worden ist, ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist dem in § 8 Absatz 1 genannten Zweck zuzuführen.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde. Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung unerlaubter Glücksspiele und der Werbung hierfür ist die Ordnungsbehörde nach § 5 des Ordnungsbehördengesetzes; im Übrigen ist das für Inneres zuständige Ministerium zuständig.

§ 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 2

Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Vorgaben an die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel ist es, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Anreize von ihnen ausgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird. Ergänzend gelten die nach § 2 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 anwendbaren Vorschriften.

(2) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(3) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die nach § 2 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag 2021 anwendbaren Vorschriften sowie § 4 Absatz 3 und 4 hinsichtlich der Geld- und Warenspielgeräte entsprechend.

Erlaubnis

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Insbesondere finden die Gewerbeordnung einschließlich der sich hieraus ergebenden gesonderten Genehmigungserfordernisse und die Spielverordnung sowie die auf diesen Rechtsgrundlagen erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. ein Sozialkonzept gemäß § 5 nicht vorgelegt wird,
2. die Errichtung der Spielhalle den Beschränkungen des § 3 widerspricht oder
3. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Anforderungen des § 4 zuwiderlaufen würde.

(3) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Für die Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 1 700 Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis und der Überwachung abgegolten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg auch widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder

2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle hat den Beauftragten der zuständigen Erlaubnisbehörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der Betreiberin oder des Betreibers einer Spielhalle während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, soweit diese zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind, und in diese Einsicht zu nehmen.

§ 3

Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie einzuhalten.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer oder weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex, untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle läuft den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zuwider und ist unzulässig.

§ 4

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(2) Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein.

(3) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle und in ihrer unmittelbaren Nähe darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(4) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 3 Uhr und endet um 9 Uhr. Außerdem ist am Karfreitag von 0 Uhr bis Karfreitag 9 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 3 Uhr bis zum nächsten Tag 9 Uhr und am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertages (Heiliger Abend) von 13 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 9 Uhr das Spielen verboten.

(5) Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist in Spielhallen verboten.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er insbesondere:

1. sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zutritt zur Spielhalle haben,
2. ein Sozialkonzept gemäß § 5 zu entwickeln und umzusetzen,
3. Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während des Aufenthaltes in der Spielhalle gemäß § 6 aufzuklären,
4. sicherzustellen, dass in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes überwacht,
5. sicherzustellen, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist und
6. sicherzustellen, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird.

§ 5

Sozialkonzept

(1) In dem Sozialkonzept ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial-schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Das Sozialkonzept muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Benennung der oder des Beauftragten für das Sozialkonzept bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sowie zusätzlich die Benennung einer verantwortlichen Person vor Ort;
2. Berücksichtigung der Anliegen nach § 4 Absatz 6 Satz 1 in der internen Unternehmenskommunikation, bei der Werbung sowie beim Sponsoring;
3. Regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal der Spielhalle, für die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber sowie für die Beauftragten nach Nummer 1 unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter mit folgenden Mindestinhalten:
 - a) Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz,
 - b) Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfeangebote und
 - c) Vermittlung von Handlungskompetenzen insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern;
4. Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrolle einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei;
5. Aufklärung nach § 6 einschließlich des Verweises auf die Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer und der Bereitstellung von Informationen mit folgenden Mindestinhalten:
 - a) Suchtrisiko und mögliche negative Folgen,
 - b) Teilnahmeverbot Minderjähriger,
 - c) Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten,
 - d) Möglichkeit der Einschätzung des eigenen Spielverhaltens und der persönlichen Gefährdung,
 - e) Hinweise zu anbieterunabhängigen Hilfeangeboten und

- f) Sperrverfahren;
6. Früherkennung unter Einbeziehung suchtwissenschaftlicher Erkenntnisse;
 7. Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote;
 8. Umsetzung der Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperren;
 9. kontinuierliche Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Zweck von Rückschlüssen auf die Auswirkungen des angebotenen Glücksspiels, auf das Spielverhalten und auf die Entstehung von Glücksspielsucht sowie zur Beurteilung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz;
 10. Berichterstattung unter Zugrundelegung der Dokumentation nach Nummer 9 alle zwei Jahre gegenüber der zuständigen Behörde.
- (2) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt mit Zustimmung der für Inneres sowie für Wirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Form des Sozialkonzepts nach Absatz 1, die Häufigkeit von Schulungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, über die Anerkennung der Schulungsangebote nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10.

§ 6

Aufklärung

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:
1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 2. die Höhe aller Gewinne,
 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 4. der Prozentsatz der Auszahlung für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 6. Annahmeschluss der Teilnahme,
 7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
 8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
 9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
 10. der Name der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 11. soweit vorhanden, die Handelsregisternummer,
 12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und

13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Informationen über Höchstgewinne sind mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden. Spielerinnen oder Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 7

Spielersperre

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle ist verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durchzuführen. Sie oder er hat sicherzustellen, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an Glücksspielen in der Spielhalle teilnehmen. Der Abgleich ist bei jedem Betreten der Spielhalle und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthaltes in der Spielhalle vorzunehmen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber sowie das Personal der Spielhalle dürfen nicht auf gesperrte Spielerinnen und Spieler einwirken, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Spielerinnen und Spielern, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, dürfen keine Vorteile wie Boni oder Rabatte gewährt werden.

(3) Der Anschluss an das Sperrsystem und die Nutzung des Sperrsystems ist für die Betreiberin oder den Betreiber der Spielhalle kostenpflichtig. Das Stellen eines Sperrantrages oder eines Antrages auf Beendigung der Sperre ist kostenfrei.

§ 8

Eintragung, Dauer und Beendigung der Sperre

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(2) Vor Eintragung einer Fremdsperre ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit sowie eine etwaige Stellungnahme sind zu dokumentieren.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle hat folgende Daten in die Sperrdatei einzutragen:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,

6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Ein Eintrag ist auch vorzunehmen, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle teilt der betroffenen Person unverzüglich in Textform mit, dass für sie eine Sperre eingetragen ist und informiert sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre nach Absatz 7.

(5) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr, es sei denn, die eine Selbstsperre beantragende Person beantragt einen abweichenden Zeitraum, der jedoch drei Monate nicht unterschreiten darf. Wird eine kürzere Dauer als drei Monate angegeben, gilt dies als Angabe von drei Monaten.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle hat die Sperranträge bei Selbstsperrungen und die bei Fremdsperrungen anfallenden Unterlagen aufzubewahren. Bei Geschäftsaufgabe, Fusionen, Insolvenz oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Aufbewahrung dieser Unterlagen durch die Betreiberin oder den Betreiber der Spielhalle unmöglich machen, hat dieser sämtliche die Sperre betreffenden Unterlagen der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde auszuhändigen.

(7) Eine Aufhebung der Sperre ist nur auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person möglich. Dies gilt auch dann, wenn bei Beantragung der Sperre für die Laufzeit der Sperre eine bestimmte Frist genannt wurde. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestdauer nach Absatz 5 gestellt werden. Wird kein Antrag nach Satz 1 gestellt, endet die Sperre nicht. Die Aufhebung der Sperre wird nach ihrer Eintragung in der Sperrdatei, jedoch im Fall einer Selbstsperre nicht vor Ablauf einer Woche und im Fall einer Fremdsperre nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags auf Aufhebung der Sperre bei der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde wirksam. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Entsperrung mitzuteilen.

(8) Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle ist verpflichtet, Anträge auf Aufhebung der Sperre an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 9

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Erlaubnisbehörden nach § 2 dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Das Land erstattet den nach Absatz 1 zuständigen Behörden die mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen notwendigen Kosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit dieser finanzielle Aufwand nicht durch Gebühren nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Der eine Gebührenerhebung übersteigende, nachgewiesene finanzielle Aufwand wird den zuständigen Behörden nach Ablauf eines Haushaltsjahres vom Land durch das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung auf Antrag erstattet.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis errichtet und betreibt,
 2. § 2 Absatz 3 Satz 5 Nebenbestimmungen nicht beachtet,
 3. § 2 Absatz 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
 4. § 4 Absatz 1 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für das Unternehmen wählt,
 5. § 4 Absatz 2 den Einblick von außen ermöglicht,
 6. § 4 Absatz 3 in unmittelbarer Nähe der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder eine besonders auffällige Gestaltung der Spielhalle vornimmt,
 7. § 4 Absatz 4 die Sperrzeit oder die spielfreien Tage nicht beachtet,
 8. § 4 Absatz 5 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden,
 9. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass Minderjährigen keinen Zutritt zur Spielhalle haben,
 10. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 kein Sozialkonzept entwickelt oder umsetzt, in dem dargelegt ist, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden,
 11. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen nicht zur Verfügung stellt oder über die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie nicht aufklärt,
 12. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes überwacht,
 13. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist,
 14. § 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird,
 15. § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 Informationen über Höchstgewinne nicht mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust verbindet oder keinen leichten Zugang hierzu ermöglicht,
 16. § 6 Absatz 2 Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen nicht mit Hinweisen auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehenden Suchtgefahren und Hilfsmöglichkeiten versieht,
 17. § 7 Absatz 1 Satz 1 spielwillige Personen nicht identifiziert oder keinen Abgleich mit der Sperrdatei vornimmt,
 18. § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen in der Spielhalle teilnehmen,
 19. § 7 Absatz 2 Satz 1 auf gesperrte Spieler einwirkt,

20. § 7 Absatz 2 Satz 2 Vorteile gewährt,
 21. § 8 Absatz 1 eine Sperre nicht vornimmt,
 22. § 8 Absatz 2 Satz 1 der betroffenen Person keine Gelegenheit zur Stellungnahme gibt,
 23. § 8 Absatz 2 Satz 2 keine Dokumentation vornimmt,
 24. § 8 Absatz 3 die genannten Daten nicht in die Sperrdatei einträgt,
 25. § 8 Absatz 4 die Eintragung einer Sperre nicht mitteilt oder nicht über das Verfahren zur Beendigung der Sperre informiert,
 26. § 8 Absatz 6 Satz 1 Unterlagen nicht aufbewahrt,
 27. § 8 Absatz 6 Satz 2 Unterlagen nicht aushändigt,
 28. § 8 Absatz 8 Anträge nicht weiterleitet.
- (2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangs- und Härtefallregelung

- (1) Im Fall des § 3 erhält nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 grundsätzlich diejenige Betreiberin oder derjenige Betreiber einer Spielhalle die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes, die oder der über die älteste Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügt. Bei zeitgleich erteilten Erlaubnissen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.
- (2) Stellt in den Fällen des Absatzes 1 die Nichterteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 insbesondere unter Abwägung der konkreten persönlichen Umstände eine unbillige Härte dar, kann eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 sowie des § 3 dieses Gesetzes für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundgesetz der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 3**Änderung des Spielbankgesetzes**

Das Spielbankgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.218, 223), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 6 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Online-Casinospiele im Sinne von § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.“
2. In § 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „des für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und Online-Casinospiele“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einhaltung der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sichergestellt ist,“.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Erlaubnis sind Art und Umfang der Online-Casinospiele festzulegen.“
 - d) Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Kooperation bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit anderen konzessionierten Spielbankgesellschaften anderer Länder,“.
5. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Teilnahme am Online-Casinospiel gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend und die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6**Spielerschutz**

Bei jedem Betreten der Spielbank sowie vor jedem Zugangsversuch zum Online-Casino Angebot im Internet hat ein Abgleich mit der Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zu erfolgen. Nur zuvor erfolgreich registrierte Spielerinnen und Spieler dürfen Zugang zum Online-Casino Angebot erhalten. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen die Spielbank nicht betreten; der Zugangsversuch zum Online-Casino Angebot im Internet ist abubrechen. Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind jeweils in geeigneter Form auf die bestehende Sperre hinzuweisen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für das Online-Casino Angebot.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Online-Casino Angebot.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 und in Absatz 11 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ und jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
10. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für das Online-Casino Angebot.“
11. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
12. § 14a wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Brandenburgische Glücksspielausführungsgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29) und das Brandenburgische Spielhallengesetz vom 4. April 2013 (GVBl. I Nr. 10) außer Kraft.
- (3) Sollte der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 gegenstandslos werden, tritt dieses Gesetz nicht in Kraft. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ministerpräsidenten haben am 28. Oktober 2020 den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) unterzeichnet.

Die Landesregierung hat dem Landtag das Zustimmungsgesetz zur Übernahme des GlüStV 2021 in das Landesrecht zugeleitet (Drucksache 7/2269, Neudruck).

Der GlüStV 2021 bedingt wie seine Vorläufer landesrechtlicher Regelungen. Durch die weitgehenden Regelungen im GlüStV 2021 sind nur noch für die Bereiche Lotterien und Ausspielungen, Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen, Spielhallen, Spielbanken und Gaststätten zu ändern bzw. neu zu fassen.

Das Spielhallenrecht sowie das Recht der Lotterien und Ausspielungen werden in Ablösegesetzen neu gefasst. Das Spielbankengesetz wird aufgrund einer überschaubaren Anzahl von Anpassungen lediglich geändert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 regelt über den bisherigen Glücksspielstaatsvertrag hinaus neben den bisherigen Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten, Teilbereiche des Rechts der Spielhallen und des Rechts der Pferdewetten zukünftig auch Online Poker und virtuelle Automatenspiele. Mit der Regelung wird klargestellt, dass sich dieses Gesetz auf landesrechtliche Regelungen für öffentliche Lotterien und Ausspielungen beschränkt.

Zu § 2 (Organisation und Umfang des staatlichen Glücksspielangebotes)

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 versteht den Bereich der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen weiterhin als einen Teil unserer Rechtsordnung, der durch ein staatliches Monopol bestimmt wird. Absatz 1 bildet dies ab. Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial können weiterhin nach den Maßgaben des Abschnitts 3 außerhalb des staatlichen Monopols erlaubt werden.

Absatz 2 stellt klar, welche Bereiche des Glücksspiels rein ordnungsrechtlich sicherzustellen sind.

Die Regelung in Absatz 3 ermöglicht es dem Land, die ordnungsrechtliche Aufgabe auf verschiedene Weise durchzuführen. Satz 1 gibt die Möglichkeit dahingehend, dass sich alle Vertragsländer auch auf eine gemeinsam geführte öffentlich-rechtliche Anstalt vertraglich verständigen könnten. Satz 2 stellt dies auch für den Bereich der Klassenlotterien klar. Die Länder haben für die Veranstaltung von Klassenlotterien den Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 19. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 28]) geschlossen.

Zu § 3 (Erlaubnis)

Die bisher bestehenden Erlaubnisvoraussetzungen des § 3 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes wurden übernommen. Die Bestimmungen in Absatz 3 konkretisieren den notwendigen Inhalt der Erlaubnis. Danach ist auch die

gemeinsame Veranstaltung eines Glücksspiels mit anderen Veranstaltern erlaubnisfähig. In Absatz 4 wurde die Nummer 3 neu eingefügt und die die nachfolgenden Tatbestände entsprechend neu nummeriert. Mit der Einfügung soll sichergestellt werden, dass Spielinteressierte schon vor dem Spiel die Gesamtkosten für die Teilnahme aus den Teilnahmebedingungen erkennen. Mit Absatz 5 Satz 2 werden jetzt feste Prozentsätze für die Glücksspielabgabe bei verschiedenen Glücksspielen festgelegt. Dennoch bleibt mit Absatz 5 Satz 3 das Abweichen im Rahmen des Einvernehmens zulässig.

Zu § 4 (Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen)

Die Bestimmungen für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen werden gegenüber dem Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes in Teilen neu geregelt. Absatz 1 gilt für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen gleichermaßen. Satz 2 nennt verschiedene Tatbestände, die jeweils für sich dazu führen, dass der Betrieb unzulässig ist.

Absatz 2 bestimmt für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle weiter, dass ein Abstand zu einer anderen Wettvermittlungsstelle mindestens 500 Meter betragen muss. 500 Meter Luftlinie gelten im Land Brandenburg auch für Spielhallen. Eine Abstandsregelung ist das geeignete Mittel, § 21a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 umzusetzen, der eine Begrenzung durch landesrechtliche Regelungen vorsieht. Satz 2 normiert, dass Spielhallen von außen nicht einsehbar sein dürfen. Der Einblick ins Innere und die Wahrnehmung von Bildschirmen mit Wettquoten und Sportereignissen bei den regelmäßig großen Fensterfronten bewirkt sonst einen erheblichen Anreiz zum spontanen Besuch der Wettvermittlungsstelle, insbesondere für abstinenten Spielerinnen und Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten („trockene“ Spielerinnen und Spieler). Einsehbarkeit stellt zudem eine nach Satz 3 nicht gestattete Werbung dar. Absatz 3 regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild einer Wettvermittlungsstelle. Von einer Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten ausgehen, beispielsweise durch Reklameschilder, Monitore an oder in der Nähe der Wettvermittlungsstelle oder andere Werbeflächen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn auf der Schaufensterwerbung „fröhliche“ Spielerinnen und Spieler oder Geldgewinne abgebildet sind oder die Außen- oder Schaufensterwerbung für die Wettvermittlungsstelle mit den darin aufgestellten Geräten oder den zu erzielenden Gewinnen wirbt. Die Werbung mit Prominenten, aktiven bzw. ehemaligen Sportlern ist danach auch unzulässig.

Die Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen in Absatz 4 auf 700 Annahmestellen im Land Brandenburg setzt § 10 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 um.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Bestimmungen im Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetz.

Zu § 5 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Absatz 1 gibt die Systematik des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wieder, wonach eine Erlaubnis zur Vermittlung zuerst einen zugelassenen Veranstalter von Glücksspielen im Land Brandenburg voraussetzt, dessen Produkte dann vermittelt werden.

Nach Absatz 2 bleibt die gewerbliche Spielvermittlung in örtlichen Geschäftslokalen weiterhin unzulässig. Die gewerbliche Spielvermittlung wird zwar heutzutage ganz überwiegend über das Internet betrieben. In der Vergangenheit gab es jedoch wiederholt Bestrebungen von gewerblichen Spielvermittlern ihre Produkte zum Beispiel

im Kassenbereich von Geschäften zu platzieren. Im Gegensatz zu Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen gibt es dabei jedoch unter anderem wegen fehlender Schulung und Aufklärung, dass der Jugend- und der Spielerschutz umgangen werden. Die Voraussetzung einer Erlaubnis und damit korrespondierender Aufsicht wie bei Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen gibt es im Übrigen nicht.

Zu §§ 6 (Sicherstellung des Jugendschutzes), 7 (Suchtprävention), § 8 (Suchtforschung)

Die Regelungen des 2. Abschnittes entsprechen den §§ 6 bis 8 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes.

Zu §§ 9 (Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential), 10 (Kleine Lotterien und Ausspielungen) und 11 (Maßnahmen bei kleinen Lotterien und Ausspielungen)

Die Regelungen des 3. Abschnittes entsprechen den §§ 10 bis 12 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes.

Zu §§ 12 (Erlaubnisbehörden) und 13 (Glücksspielaufsichtsbehörden)

Die Regelungen des 4. Abschnittes entsprechen den §§ 13 bis 14 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes.

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelungen entsprechen denen des § 16 des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes. Lediglich in Absatz 1 wurden 2 Tatbestände gestrichen.

Zu § 15 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Regelung stellt die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes sicher (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG). Es wird klargestellt, dass durch und aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen der Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 LV) und der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 11 Absatz 1 LV) erfolgen.

Zu Artikel 2 (Brandenburgisches Spielhallengesetz):

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) beinhaltet gegenüber dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 eine Reihe zusätzlicher Vorgaben für den Betrieb von Spielhallen. Dies betrifft insbesondere die Punkte Aufklärung und Sozialkonzept sowie die Einführung eines Spielersperrsystems. Mit Blick auf den umfangreichen Änderungsbedarf soll das bestehende BbgSpielhG abgelöst und ein neues Bbg-SpielhG erlassen werden.

Inhaltlich unverändert bleiben die Regelungen

- zur Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Spielhalle und dem Verfahren (auch weiterhin in § 2 BbgSpielhG geregelt),
- zu den für Spielhallen geltenden Beschränkungen wie Mindestabstandsgebot und Verbundverbot (auch weiterhin in § 3 BbgSpielhG geregelt),
- zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Spielhalle insbesondere der äußeren Gestaltung, der einzuhaltenden Sperrzeiten sowie dem Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken (auch weiterhin in § 4 BbgSpielhG geregelt),
- zur Zuständigkeit des für Gesundheit zuständigen Mitgliedes der Landesregierung für die Spielhallensozialkonzeptverordnung (bisher in § 2 Absatz 5 BbgSpielhG, zukünftig in § 5 Absatz 2 BbgSpielhG geregelt).

Die Übergangs- und Härtefallregelung des bisherigen § 7 BbgSpielhG wird mit Verweis auf den in der Vergangenheit liegenden Anwendungsfall in § 11 beibehalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz der bereits verstrichenen Zeit diese Regelung noch nachwirkt, zum Beispiel im Rahmen noch anhängiger Gerichtsverfahren.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut wird beibehalten und um einen Verweis auf die Vorschriften des GlüStV 2021 ergänzt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass die Regelungen des GlüStV 2021 erforderlichenfalls (zum Beispiel § 5) ergänzend Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut bleibt unverändert.

Zu Absatz 3:

Der bisherige Wortlaut wird an den Wortlaut des § 2 Absatz 4 GlüStV 2021 angepasst. Zudem wird nunmehr direkt auf die für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher anwendbaren Regelungen des GlüStV 2021 verwiesen. Durch diesen Verweis werden Änderungen am Brandenburgischen Gaststättengesetz (Bbg-GastG) entbehrlich, welches ausschließlich die im Zusammenhang mit dem Ausschank von Getränken oder der Verabreichung von Speisen stehenden Bereiche regelt. Andere, ebenfalls den Betrieb einer Gaststätte berührende Rechtsmaterien, wie zum Beispiel des Bau-, Immissionsschutz- oder Arbeitsschutzrechts sind nach der Intention des Landesgesetzgebers in den jeweiligen Fachgesetzen beziehungsweise außerhalb des BbgGastG geregelt. Um diese Systematik beizubehalten, wird daher an dieser Stelle im BbgSpielhG 2021 auf die Regelungen des GlüStV 2021 verwiesen.

Zu § 2 (Erlaubnis):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird ergänzend klargestellt, dass neben einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem BbgSpielhG auch andere Erlaubnisse für den Betrieb einer Spielhalle erforderlich sein können. Hierzu zählt insbesondere die Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO). Im Gegensatz zur glücksspielrechtlichen Erlaubnis beinhaltet die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO Absatz 2 Nummer 2 GewO auch raumbezogene Aspekte, die sich nicht im BbgSpielhG wiederfinden. Da somit unterschiedliche Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen und die beiden Regelungen abgrenzbare Teilbereiche betreffen, handelt es sich auch nicht um eine Vermischung von Bundes- und Landesrecht (vgl. OVG Lüneburg, 7 ME15/18, Rn. 17).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wurden die Verweise aktualisiert und an die neue Nummerierung angepasst.

Zu Absatz 3:

Der bisherige Wortlaut bleibt unverändert. Die vorgesehene Gebühr für die Erlaubniserteilung umfasst die Kosten für den Anschluss und den Betrieb des Sperrsystems nicht.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 BbgSpielhG.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 7 BbgSpielhG.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 8 BbgSpielhG. Die Formulierung zur Grundrechtseinschränkung wurde in § 12 gebündelt.

Zu § 3 (Beschränkungen von Spielhallen):

Zu Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut bleibt unverändert.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut bleibt unverändert.

Zu Absatz 3:

Der Verweis auf den alten GlüStV wird angepasst.

Zu § 4 (Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen):

Zu Absatz 1 bis Absatz 5:

Die Regelungen entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 4 Absatz 1 bis 5 Bbg-SpielhG.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 werden bisher an anderer Stelle des BbgSpielhG geregelte Verhaltenspflichten der Betreiberin oder des Betreibers der Spielhalle zusammengefasst.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 1 BbgSpielhG.

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 4 Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 3:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 BbgSpielhG.

Zu Nummer 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 7 BbgSpielhG.

Zu Nummer 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgSpielhG. Sie geht über die Vorgabe des § 6 Absatz 3 GlüStV 2021 hinaus, wonach nur das leitende Personal nicht umsatzabhängig vergütet werden darf. Aus Gründen eines effektiven Spielerschutzes ist ein umfassendes und der Vorgängerregelung entsprechende Vorgabe, dass sämtliches Personal der Spielhalle nicht umsatzabhängig vergütet werden darf, erforderlich.

Zu Nummer 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Nummer 10 BbgSpielhG.

Zu § 5 (Sozialkonzept):

In § 6 GlüStV 2021 werden die inhaltlichen Anforderungen an ein Sozialkonzept detaillierter geregelt, weshalb die landesrechtliche Regelung entsprechend angepasst werden soll.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 10 entsprechen den Regelungen des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 10 GlüStV 2021.

Zu Nummer 1:

Es wird eine Verpflichtung zur Benennung einer zuständigen Beauftragten oder eines zuständigen Beauftragten für das Sozialkonzept, einschließlich dessen regelmäßige Aktualisierung, bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber definiert. Die beauftragte Person ist auch für die Berichterstattung gemäß Nummer 10 Ansprechpartner der Behörden.

Da es vorkommen kann, dass die beauftragte Person für das Sozialkonzept nicht uneingeschränkt in der Spielhalle anwesend und nicht in jedem Einzelfall die dortigen Abläufe eingebunden ist, muss zukünftig zusätzlich auch eine verantwortliche Person für die Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort benannt werden. Diese Person, die im Falle der uneingeschränkten Anwesenheit in der Spielhalle identisch sein kann mit der beauftragten Person für das Sozialkonzept, ist auch für die Dokumentation der Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen vor Ort nach Nummer 9 verantwortlich.

Zu Nummer 2:

Die Ausrichtung der internen Unternehmenskommunikation, der Werbung sowie gegebenenfalls des Sponsorings an den suchtrelevanten und spielerschützenden Kernzielen des GlüStV 2021 ist standardmäßig in das Sozialkonzept mit aufzunehmen und bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Verbunden damit sind:

- die Stärkung der Stellung der beauftragten Person für das Sozialkonzept nach Nummer 1 durch dessen erforderliche Einbeziehung in die Ausgestaltung der Unternehmenskommunikation, der Werbung und gegebenenfalls des Sponsorings sowie
- die Stärkung einer klaren, widerspruchsfreien Kommunikationsstrategie im Spannungsfeld Werbung/Sponsoring vs. Spielerschutz bzw. Unternehmenskommunikation „nach innen“ vs. „nach außen“.

Zu Nummer 3:

Zu den wesentlichen Bestandteilen von regelmäßigen Schulungsprogrammen zählen die Vermittlung von glücksspielbezogenem Wissen, die Sensibilisierung für die Gefahren der Glücksspielsucht und das Training von Handlungskompetenzen, damit die in der Spielhalle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler, die ein auffälliges Verhalten zeigen, erkennen und diesen adäquat begegnen können.

Geschult werden die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle einschließlich der in ihrer Organisationshoheit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Spielerkontakt, die Beauftragten nach Nummer 1, das Aufsichtspersonal und zusätzlich die Umsetzungsverantwortlichen nach Nummer 1.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle ist dafür verantwortlich, dass nur in diesem Sinn geschulte Personen ihre Tätigkeit ausüben dürfen; dies gilt auch bei personeller Fluktuation. Die Schulungen sind wiederholt durchzuführen; dies dient der „Auffrischung“ und Aktualisierung mindestens der Inhalte gemäß Buchstabe a bis c.

Die Schulungen sollen unter Einbindung von Dritten – nicht von bei Veranstaltern oder Vermittlern öffentlicher Glücksspiele eingegliedeter Personen – durchgeführt werden. Beim Schulungspersonal sind nachweislich erworbene Qualifikationen oder Tätigkeitsnachweise in den Bereich Suchtprävention oder Suchtberatung sowie eine nachgewiesene pädagogische Eignung erforderlich.

Vermittelt werden die rechtlichen Vorgaben zum Jugend- und Spielerschutz. Neben Basiswissen (Erkennungsmerkmale, Ursachen, Verlauf, Folgen) zur Glücksspielsucht soll insbesondere über Hilfsangebote regionaler Beratungsstellen informiert werden. Es sind Handlungskompetenzen zu erwerben, die sich insbesondere auf die Früherkennung von problematischem Spielverhalten sowie die Spieleransprache bei der praktischen Umsetzung von spielerischützenden Maßnahmen konzentrieren.

Zu Nummer 4:

Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle ist für die Umsetzung des Jugendschutzes, die Durchführung der Identitätskontrolle sowie die Verweigerung des Zutritts bzw. der Spielteilnahme für gesperrte Spieler verantwortlich.

Zu Nummer 5:

Neben der Aufklärung nach § 6 sind weitere suchtpreventive Aufklärungsmaßnahmen einschließlich eines Verweises auf die Beratungshotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der medienübergreifenden Bereitstellung von Informationen mit den Mindestinhalten nach Buchstaben a bis f zu Glücksspielsucht, deren Vermeidung, Tests zum Spielverhalten, Hinweisen auf Hilfeangebote und Sperrmöglichkeiten vorzusehen. Nach Einholung der Einverständnisse sollen auch Informationen von unabhängigen regionalen Suchtberatungsstellen in der Spielhalle ausgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Bei der Früherkennung handelt es sich um einen Kernbestandteil des Sozialkonzepts, um gefährdete Spielerinnen und Spieler frühzeitig zu erreichen und Suchtentwicklungen entgegenzuwirken.

Die gezielte Ansprache problematischen Spielverhaltens bedingt deren frühzeitige Erkennung. Im Vordergrund systematischer Früherkennung stehen insbesondere Suchtmerkmale im Zusammenhang mit der Häufigkeit, Dauer, Intensität und Schwankungen des Spielverhaltens, das Einsatzverhalten, Anzeichen auf einen naheliegenden Verlust der Handlungskontrolle sowie Versuche des Verlustausgleichs (sog. Chasing-Verhalten). Leitlinien, Checklisten und andere Instrumente mit beobachtbaren Verhaltensparametern erleichtern die Einschätzung des Spielverhaltens.

Zu Nummer 7:

Rechtzeitig ergriffene Maßnahmen verhindern am effektivsten die Entstehung von Glücksspielsucht. Für eine wirksame Frühintervention ist die Früherkennung gemäß Nummer 6 sowie eine entsprechende Handlungsbereitschaft mit Gesprächsführungskompetenz erforderlich. Dabei ist in der Spieleransprache zur Frühintervention

auf regionale, unabhängige Hilfen wie zum Beispiel Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen zu verweisen.

Zu Nummer 8:

Im Sozialkonzept ist die Umsetzung des Sperrverfahrens nach §§ 7, 8 BbgSpielhG 2021 und §§ 8 ff. GlüStV 2021, insbesondere dessen Einleitung, Durchführung und Zuständigkeiten zu beschreiben. Es ist dabei nach Selbst- und Fremdsperrern zu differenzieren sowie bei Fremdsperrern zusätzlich danach, ob die Sperre durch den Anbieter oder durch Dritte (insbesondere Angehörige) initiiert worden ist. Die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle hat auf die geringen Anforderungen für die Einleitung einer Selbstsperrung gesondert hinzuweisen; dies gilt unter anderem für die Akzeptanz formloser Selbstsperranträge.

Zu Nummer 9:

Die einzelnen Spielerschutzmaßnahmen sind detailliert und fortlaufend zu dokumentieren; sie dienen als verwertbare Angaben für Kontrollen bzw. die zweijährliche Berichterstattung gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 10:

Im zweijährlichen Rhythmus sind die Unterlagen der Dokumentation der zuständigen Behörde vorzulegen, sodass diese nach Nummer 9 die Auswirkungen der Glücksspiele sowie den Erfolg der Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen deutlich nachvollziehbar einschätzen können. Durch die Betreiberin oder den Betreiber der Spielhalle veranlasste Einschätzungen und Zertifizierungen des Sozialkonzepts bzw. der Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz sind nicht ausreichend. Die zuständige Behörde muss das Sozialkonzept bzw. die Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz unabhängig von solchen Einschätzungen und Zertifizierungen selbst beurteilen und selbständig Rückschlüsse nach Nummer 9 ziehen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 5 BbgSpielhG. Die enthaltene Verordnungsermächtigung wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die Häufigkeit der Schulungen nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Zuständigkeit für die Behörde, der die Unterlagen nach Nummer 9 vorgelegt werden muss, festgelegt werden kann. Diese Erweiterung ist erforderlich, da nunmehr keine zeitliche Vorgabe für die Schulungen mehr gemacht werden und es einer Bestimmung der nach Absatz 1 Nummer 10 zuständigen Behörde bedarf.

Zu § 6 (Aufklärung):

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 7 GlüStV 2021.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers der Spielhalle zur Aufklärung von Spielerinnen und Spielern über problematisches Spielverhalten noch im Vorfeld der Spielteilnahme und zählt ebenso wie § 5 zu den präventiven Ansätzen zur Bekämpfung der Suchtgefahren.

Aus suchtpreventiver Sicht ist es erforderlich, auf die statistischen Gewinnwahrscheinlichkeiten nachvollziehbar hinzuweisen. Durch die Ausarbeitung von eindeutig formulierten Informationen und die Ausbringung deutlich sichtbarer Hinweise soll bereits im Vorfeld problematisches Spielverhalten vermieden werden.

Die bisher enthaltene Verpflichtung zur Verbindung der Informationen über Höchstgewinne mit der Aufklärung über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten wird beibehalten, um die Spielerinnen und Spieler in den Stand zu versetzen, die Erfolgsaussichten sachlich bewerten zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Aufklärungspflicht, indem vorgeschrieben ist, dass Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen entsprechende Hinweise zu enthalten haben.

Zu § 7 (Spielersperre):

Durch den GlüStV 2021 wird ein bundesweit einheitliches, spielformübergreifendes Spielersperrsystem eingeführt. Dieses Sperrsystem ist auch in Spielhallen anwendbar, sodass sich hieraus für die Betreiberin oder den Betreiber der Spielhalle neue Verpflichtungen ergeben.

Die Möglichkeit, durch eine Spielersperre von der Spielteilnahme ausgeschlossen zu werden, trägt zum effektiven Spielerschutz bei. Spielsüchtige oder spielsuchtgefährdete Personen können so dauerhaft vor den Gefahren des Glücksspiels geschützt werden.

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen.

Zudem wird geregelt, wann der Abgleich mit der Sperrdatei zu erfolgen hat. Wird der Aufenthalt in einer Spielhalle beendet und dieselbe Spielhalle am selben Tag erneut zur Teilnahme am Glücksspiel aufgesucht, muss eine erneute Abfrage der Sperrdatei erfolgen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass zwischenzeitlich eine Sperre erfolgt ist. Ausnahmen würden insbesondere dazu führen, dass Kurzzeitsperren nach § 6i Absatz 3 GlüStV 2021 in vielen Fällen keine ausreichende Wirkung entfalten würden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 soll im Interesse des Spielerschutzes gewährleistet werden, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht mit dem Ziel der Entsperrung beeinflusst werden. Die Regelung geht über die Vorgabe des § 8 Absatz 4 GlüStV 2021 hinaus, wonach das Beeinflussungsverbot nicht für das Personal der Spielhalle gelten soll. Aus Gründen des effektiven Spielerschutzes ist jedoch eine Ausweitung auch auf das Personal der Spielhalle erforderlich.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 tragen die Spielhallenbetreiber die Kosten für den Anschluss sowie die Nutzung des Sperrsystems.

Durch einen Antrag auf Sperrung und Entsperrung soll weder der Spielerin oder dem Spieler noch der Betreiberin oder dem Betreiber der Spielhalle Kosten entstehen, um die Hemmschwelle zur Eintragung einer Sperre möglichst niedrig zu halten.

Zu § 8 (Eintragung, Dauer und Beendigung der Sperre):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers der Spielhalle zur Eintragung von Selbst- und Fremdsperren unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine Fremdsperre ist insbesondere dann einzutragen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle oder das Personal aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass Spieler spielsuchtgefährdet sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Anhörung der betroffenen Person vor Eintragung einer Fremdsperre. Hierdurch sollen fehlerhafte Fremdsperren vermieden werden. Die betroffene Person kann im Rahmen der Stellungnahme etwa nachweisen, dass sie nicht überschuldet ist oder keine Spieleinsätze riskiert, die außer Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die im Falle einer Sperre einzutragenden Daten, die sich aus § 23 GlüStV 2021 ergeben. Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Eintragung der Sperre nicht deshalb unterbleibt, weil nicht alle Daten bekannt sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers einer Spielhalle, der betroffenen Person die Eintragung der Sperre in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Diese Mitteilung dient zugleich als Bestätigung und Nachweis über die Eintragung der Sperre.

Zu Absatz 5:

Die Sperre beträgt bei Fremdsperren stets und bei Selbstsperrungen grundsätzlich mindestens ein Jahr. Es handelt sich um eine Mindestsperrdauer, weil die Sperre nicht automatisch, sondern erst auf Antrag endet, der erst nach Ablauf der Mindestsperrdauer (§ 8 Absatz 7 BbgSpielhG 2021) gestellt werden kann. Im Falle der Selbstsperre kann im Antrag ein abweichender Zeitraum angegeben werden, der aber mindestens drei Monate betragen muss. Auch längere Zeiträume als ein Jahr können angegeben werden und gelten dann als verbindliche Mindestsperrdauer. Mit dieser Möglichkeit wird der Dauer der teils mehrjährigen Therapien bei einer Spielsüchterkrankung Rechnung getragen. Die optionale Mindestsperrdauer von drei Monaten soll hingegen die Hemmschwelle zur Beantragung einer Sperre reduzieren und damit dazu beitragen, dass die Möglichkeit der Sperre vermehrt in Anspruch genommen wird. Die Eintragung einer Selbstsperre setzt eine Spielsuchtgefährdung nicht voraus, sondern kann auch aus anderen Gründen (z. B. dem Wunsch nach einer Spielpause oder zur Vermeidung von Ausgaben) erfolgen. Solange auf den Antrag des Spielers keine Entsperrung erfolgt, bleibt auch eine Sperre mit dreimonatiger Mindestsperrdauer für unbegrenzte Zeit bestehen.

Zu Absatz 6:

Absatz 8 enthält Vorgaben zur Aufbewahrung und die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten und Unterlagen im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Aufbewahrung der Unterlagen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Modalitäten des Antragsverfahrens der gesperrten Person auf Aufhebung der Spielersperre.

Weiterhin wird geregelt, wann die Aufhebung der Sperre wirksam wird. Die Aufhebung der Sperre wird mit ihrer Eintragung, bei einer Selbstsperre jedoch frühestens eine Woche und bei einer Fremdsperre frühestens einen Monat nach Eingang des

Antrages wirksam. Durch die zeitliche Verzögerung soll eine Antragstellung im Moment eines akuten Spielverlangens nicht unmittelbar die Möglichkeit zur Spielteilnahme nach sich ziehen. Gesperrte Spielerinnen und Spieler haben vielmehr mindestens eine Woche bzw. einen Monat Zeit, um ihren Antrag auf Entsperrung zu überdenken und sich – bevor sich die Möglichkeit einer Spielteilnahme ergeben hat – erneut sperren zu lassen. Die längere Wartezeit bei Fremdsperren dient der Durchführung des Verfahrens nach § 8b Abs. 4 GlüStV 2021.

Die Aufhebung der Sperre setzt keinen Nachweis voraus, dass der bei der Eintragung der Sperre angegebene Grund entfallen ist.

Für die Führung der Sperrdatei ist bis zum 31.12.2022 das Land Hessen zuständig, danach liegt die Zuständigkeit bei der Anstalt des öffentlichen Rechts „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“, §§ 27f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021.

Zu Absatz 8:

Die Regelung des Absatz 8 entspricht der Vorgabe des § 8b Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 und soll sicherstellen, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle die Entsperrungsanträge auch weiterleitet.

Zu § 9 (Zuständige Behörden):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 BbgSpielhG. Klarstellend wird aufgenommen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden nur für die Erlaubnis und die in diesem Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten sind. Hierdurch soll die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den für den Vollzug des Gewerbebereichs zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber den für den Jugend-, Spieler- und Gesundheitsschutz sowie für die Überprüfung des Sozialkonzepts nach § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 BbgSpielhG 2021 zuständigen Behörden klargestellt werden. Gestrichen wurde die nicht weiter ausgeführte Möglichkeit der pauschalierten Kostenerstattung und es wurde klarstellend ergänzt, dass die Kostenerstattung durch das für Wirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung erfolgt.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 1 BbgSpielhG.

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 2 BbgSpielhG.

Zu Nummer 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 4 BbgSpielhG.

Zu Nummer 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 5 BbgSpielhG.

Zu Nummer 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 6 BbgSpielhG.

Zu Nummer 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 7 BbgSpielhG.

Zu Nummer 7:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 8 BbgSpielhG.

Zu Nummer 8:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 9 BbgSpielhG.

Zu Nummer 9:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 10:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 11:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c BbgSpielhG.

Zu Nummer 12:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 13:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 14:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe j Bbg-SpielhG.

Zu Nummer 15:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Die Länder haben jedoch nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 die Möglichkeit, über den GlüStV 2021 hinausgehende Ordnungswidrigkeiten vorzusehen. Eine Aufklärung in der gesetzlich geforderten Art und Weise und insbesondere ein leichter Zugang hierzu ist aus Gründen des Spielerschutzes angezeigt. Um die Erreichung dieses Ziels sicherzustellen, ist die Bewährung als Ordnungswidrigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 16:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 28 GlüStV 2021.

Zu Nummer 17:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 28a Absatz 1 Nummer 28 und Nummer 29 GlüStV 2021.

Zu Nummer 18:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 31 GlüStV 2021.

Zu Nummer 19:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 32 GlüStV 2021.

Zu Nummer 20:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 33 GlüStV 2021.

Zu Nummer 21:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 34 GlüStV 2021.

Zu Nummer 22:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Da die Eintragung einer Fremdsperre einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellt und ohne Wissen der betroffenen Person erfolgen kann, ist eine Anhörung unentbehrlich. Hierdurch soll der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Diese Stellungnahme ist für die betroffene Person die einzige Möglichkeit, eine eventuell unrichtige Eintragung einer Fremdsperre zu verhindern und damit von erheblicher Bedeutung. Um sicherzustellen, dass die Anhörung auch durchgeführt wird, ist die Bewährung als Ordnungswidrigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 23:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Damit die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle gegenüber der Erlaubnisbehörde nachweisen kann, dass sie oder er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die betroffene Person vor der Eintragung einer Fremdsperre anzuhören, ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich. Zur Sicherstellung der Dokumentationspflicht ist die Bewährung als Ordnungswidrigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 24:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 35 GlüStV 2021.

Zu Nummer 25:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Ohne die Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers der Spielhalle hat die gesperrte Person keine Möglichkeit, von der Eintragung der Sperre Kenntnis zu erlangen. Das gleiche gilt für die Informationen bezüglich des Verfahrens zur Beendigung der Sperre. Zur Sicherstellung dieser Aufklärungspflicht ist die Bewährung eines Verstoßes hiergegen geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 26:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Durch die Aufbewahrungspflicht wird sichergestellt, dass u. a. die bei einer Fremdsperre erforderliche Dokumentation der Anhörung nicht vernichtet wird oder verloren geht. Um dieses Ziel sicherzustellen, ist die Bewährung als Ordnungswidrigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 27:

Die Regelung entspricht § 28a Absatz 1 Nummer 36 GlüStV 2021.

Zu Nummer 28:

Die Regelung hat keine Entsprechung in den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen BbgSpielhG oder des GlüStV 2021. Sie entspricht aber den Vorgaben des § 8b Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 und soll sicherstellen, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Spielhalle die Entsperrungsanträge auch weiterleitet. Zur Sicherstellung

dieses Ziels ist die Bewährung als Ordnungswidrigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Absatz 2:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll bei den zuständigen Erlaubnisbehörden angesiedelt werden, da dort die entsprechenden Fachkenntnisse zum Spielhallenrecht bereits vorhanden sind.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 BbgSpielhG.

Zu § 11 (Übergangs- und Härtefallregelung):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 BbgSpielhG. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Übergangs- und Härtefallregelung noch immer Nachwirkungen entfaltet (zum Beispiel im Rahmen noch anhängiger Gerichtsverfahren) wird die Vorschrift beibehalten. Eine Streichung dieser Regelung kann im Rahmen der nächsten Überarbeitung erfolgen.

Der Wortlaut wird lediglich dahingehend konkretisiert, dass auf den Ersten Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 abgestellt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nicht irrtümlicherweise von einer neuen beziehungsweise wiederholten Übergangs- oder Härtefallregelung ausgegangen wird.

Zu § 12 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 BbgSpielhG und wurde um die im bisherigen § 2 Absatz 8 Satz 3 BbgSpielhG enthaltene Formulierung sowie die Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 11 Absatz 1 LV) ergänzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Spielbankgesetzes)

Zu 1.

Mit der Anfügung des Satzes 2 wird geregelt, dass im Land Brandenburg Online-Casinospiele erlaubt werden können. § 22 c GlüStV 2021 eröffnet den Ländern die Möglichkeit Online-Casinospiele weitgehend selbst zu regeln.

Zu 2.

Das im Gesetz noch genannte Ministerium des Innern heißt jetzt Ministerium des Innern und für Kommunales. Um bei zukünftigen Namensänderungen immer eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, wird die insoweit neutrale Formulierung eingefügt.

Zu 3.

Mit der Einfügung von Online-Casinospielen in § 3 Absatz 1 bestimmt der Gesetzgeber, dass diese wie das übrige Spielbankangebot durch das staatliche Monopol angeboten werden kann. Während der GlüStV 2021 Sportwetten, Poker und virtuelle Automaten Spiele detailliert reguliert und für private Anbieter die bundesweite Erlaubnismöglichkeit schafft, haben sich die Länder beim Online-Casinospiel in § 22 c GlüStV 2021 für landesrechtliche Regelungen entschieden, um den unterschiedlichen Regulierungsmodellen der Länder im Bereich der Spielbanken Rechnung zu tragen.

Im Land Brandenburg ist der Spielbankunternehmer die Brandenburgische Spielbanken GmbH & Co. KG. Diese ist eine hundertprozentige Tochter der landeseigenen Land Brandenburg Lotto GmbH.

Zu 4.

a) Das im Gesetz noch genannte Ministerium des Innern heißt jetzt Ministerium des Innern und für Kommunales. Um bei zukünftigen Namensänderungen immer eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, wird die insoweit neutrale Formulierung eingefügt.

b) Die Neufassung von § 4 Absatz 2 Nummer 2 verweist auf die Regelungen des GlüStV 2021 und stellt klar das deren Einhaltung sichergestellt werden muss.

c) Die Veranstaltung von Online-Casinospielen bedarf wie das Angebot in der Spielbank einer Erlaubnis. Dies wird im Einzelnen in der Veranstaltererlaubnis festgelegt.

d) In der Erlaubnis kann die Kooperation bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit anderen konzessionierten Spielbankgesellschaften anderer Länder genehmigt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, zusammen mit anderen Veranstaltern ein attraktives Angebot für Brandenburger Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer anzubieten. Die glücksspielrechtliche Aufsicht über eine solche Kooperation obliegt dabei dem für Inneres zuständigen Ministerium. Auch muss sichergestellt sein, dass die Kooperationspartner sich dessen geldwäscherechtlichen Aufsicht insoweit unterwerfen.

Zu 5.

Der neue Absatz 3 in § 5 stellt klar, dass sicherzustellen ist, dass Minderjährigen jeglicher Zugang zu Online-Casinospielen verwehrt sein muss und für die Teilnahme am Online-Casinospiel die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gelten.

Zu 6.

Die Neufassung von § 6 behält den Spielerschutz des Spielbankgesetzes bei und erweitert ihn für den Bereich des Online-Casino Angebotes. Bei jedem Betreten der Spielbank sowie vor jedem Zugangsversuch zum Online-Casino Angebot im Internet hat ein Abgleich mit der Sperrdatei nach dem Glücksspielstaatsvertrag zu erfolgen. Die Spielbanken nutzen die bundesweite Sperrdatei seit langem. Mit dem GlüStV 2021 wird sie erheblich erweitert und umfasst jetzt für die Bereiche Sportwetten, Poker, Spielhallen und virtuelle Automaten Spiele erfasste gesperrte Spielerinnen und Spieler.

Nur zuvor erfolgreich registrierte Spielerinnen und Spieler dürfen Zugang zum Online-Casino Angebot erhalten. Die Registrierung richtet sich nach den Vorschriften des GlüStV 2021. Um den Spielerschutz von Anfang an sicherzustellen, dürfen gesperrte Spielerinnen und Spieler weder eine Spielbank betreten noch zum Online-Casino Angebot im Internet gelangen.

Gesperrte Spielerinnen und Spieler sind jeweils in geeigneter Form auf die bestehende Sperre hinzuweisen. Weitergehende Bestimmungen enthält der GlüStV 2021.

Zu 7.

a) Das im § 9 Absatz 1 Satz 1 noch genannte Ministerium des Innern heißt jetzt Ministerium des Innern und für Kommunales. Um bei zukünftigen Namensänderungen immer eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, wird die insoweit neutrale Formulierung eingefügt.

b) Der in § 9 neu angefügte Absatz 5 stellt klar, dass die Absätze 1 bis 4 entsprechend auch für das Online-Casino Angebot gelten.

Zu 8.

a) Das im § 10 Absatz 1 Satz 1 noch genannte Ministerium des Innern heißt jetzt Ministerium des Innern und für Kommunales. Um bei zukünftigen Namensänderungen immer eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, wird die insoweit neutrale Formulierung eingefügt.

b) Der in § 10 neu angefügte Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 entsprechend auch für das Online-Casino Angebot gelten.

Zu 9.

Die Änderungen in § 11 betreffen nur die Umstellung auf eine neutrale Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

Zu 10.

Der neu angefügte Satz 2 in § 12 bestimmt, dass Satz 1 auch für Online-Casino Angebote gilt.

Zu 11.

Die Änderung betrifft nur die Umstellung auf eine neutrale Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

Zu 12.

Die Übergangsbestimmung des § 14a war zu streichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt, dass das Gesetz am 01.07.2021 in Kraft tritt.

Absatz 2 regelt, welche Gesetze mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall des Gegenstandsloswerdens des Glückstaatsvertrages nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3. In diesem Fall tritt das Artikelgesetz insgesamt nicht in Kraft.